

Einbürgerungsgebühren ab 01.01.2025

Stadt- und Kantonsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren bemessen sich nach § 23 der Bürgerrechtsverordnung (KBÜV) und dem Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis.

Verfahrenskosten für Ausländer

Ausländer nach dem 25. Altersjahr

	Stadt	Kanton
- Einzelperson, pro Person	Fr. 1'250.00	Fr. 500.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 2'500.00	Fr. 1'000.00

Ausländer nach dem 20. bis 25. Altersjahr

- Einzelperson, pro Person	Fr. 625.00	Fr. 250.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 1'250.00	Fr. 500.00

Ausländer bis zum 20. Altersjahr

- Einzelperson, pro Person	gebührenfrei	gebührenfrei
----------------------------	--------------	--------------

Verfahrenskosten für Schweizer (Stadtbürgerrecht)

Schweizer

	Stadt	Kanton
- Einzelperson, pro Person bis 20 Jahre	gebührenfrei	gebührenfrei
- Einzelperson, pro Person bis 25 Jahre	Fr. 175.00	gebührenfrei
- Einzelperson, pro Person über 25 Jahre	Fr. 350.00	gebührenfrei
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr. 500.00	gebührenfrei

Wohnsitz länger als 10 Jahre in der Stadt
Affoltern am Albis

gebührenfrei	gebührenfrei
--------------	--------------

Kinder

Für miteingebürgerte Kinder wird keine Gebühr erhoben.

Bundesgebühren

Die Bundesgebühren werden gegen Schluss des Einbürgerungsverfahrens erhoben und betragen zurzeit **Fr. 50.00 bis Fr. 150.00** pro Person.

Zusätzliche Gebühren

Zusätzlich zu den Einbürgerungsgebühren fallen Gebühren an, die für die Beschaffung der erforderlichen Dokumente zu bezahlen sind. Folgende Angaben sind Richtwerte:

Registrierung Zivilstandsamt	Fr.	75.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Bescheinigung Steueramt	Fr.	80.00
Bescheinigung Sozialhilfestelle	Fr.	30.00
Familienausweis	Fr.	40.00
Betreibungsregistrauszug	Fr.	17.00

Bürgerrechtsentlassung

Für Bürgerrechtsentlassungen aus dem Bürgerrecht der Stadt Affoltern am Albis werden **pau-schal Fr. 100.00** verrechnet.

Ablehnung oder Rückzug des Gesuches

Bei einem ablehnenden Entscheid ist die volle Einbürgerungsgebühr geschuldet. Wird das Verfahren durch Rückzug beendet, reduziert sich die Gebühr um 50%.

Der Kanton erhebt bei einer Abweisung Fr. 200.00. Der Bund erhebt hingegen Fr. 300.00 bei einer Abweisung.